

auch gegen den zweiten stimmen wollen. Ich erlaube mir aber auch noch darauf anzutragen, daß in dem letzten Satze die Worte: „oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe“ mit einer besondern Frage bedacht werden. Ich will das Mandat von 1827, wie es auf die protestantischen und römischen Glaubensgenossen Anwendung leidet, allenfalls auch auf die Deutsch-Katholiken angewendet wissen, aber ich will nicht, daß sie andern härtern Strafen unterworfen werden. Das ist auch eine Ausnahmebestimmung. Warum sollen die Deutsch-Katholiken in der Bestrafung der Profelytenmacherei schlechter gestellt werden, als die römischen? Haben Sie diese von den Römisch-Katholiken weniger zu befürchten, als von den Deutsch-Katholiken? Daß die Strafen, deren Maaß nicht bestimmt ist, lediglich in das Ermessen der Regierung gestellt werden sollen, halte ich für höchst gefährlich, weil es gegen den Grundsatz verstößt, daß Strafen, welche nicht im Gesetze stehen, nicht angewendet werden sollen. Ich rathe daher der Kammer an, wenn nicht gegen den ganzen Antrag, doch gegen den ersten Satz und die bezeichneten Worte im letzten zu stimmen.

Abg. Meßler: Ich werde gegen den vorliegenden Antrag und zwar vornehmlich gegen den ersten Theil desselben aus dem ganz einfachen Grunde stimmen, weil ich die ohnehin genug verirrten Deutsch-Katholiken nicht noch weiteren Verationen unterwerfen will, und weil ich nicht wünsche, daß gerade die in Bezug auf Profelytenmacherei bei den anerkannten Religionsgesellschaften bestehenden Bestimmungen herausgenommen, und auf die Deutsch-Katholiken, die man nicht anerkannt hat, und nicht anerkennen will, angewendet werden. Ich glaube auch nicht, daß Sie, meine Herren, Ihre Theilnahme an den Deutsch-Katholiken nur dadurch bezeugen wollen, daß Sie bloß die Strafgesetze auf sie anwenden.

Stellv. Abg. Hanel: Ich wollte auch erklären, daß mir dieser Antrag der Deputation mit einem frühern in großem Widerspruche zu stehen scheint, nämlich für die Anerkennung der Deutsch-Katholiken soll keine gesetzliche Bestimmung getroffen, aber für deren Behinderung und Unterdrückung sollen die gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden, die nur für die anerkannten Confessionen gegeben sind. Deshalb werde ich gegen den Antrag stimmen.

Abg. Joseph: Ich habe den Antrag auf Theilung der Frage gestellt, fühle mich aber veranlaßt, davon abzugehen, weil ich gefunden habe, daß der zweite Theil eine Bestimmung enthält, die sich von selbst versteht. Denn Drohungen u. sind nicht erlaubt, und bedarf es eines besondern darauf gerichteten Antrags nicht. Ich wünsche um so mehr, daß dieser Antrag abgeworfen wird, als in dem ersten Theile eine solche Ermächtigung ausgesprochen wird, wie sie fast eine Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt enthält. Die Regierung soll alle ihr geeignet scheinenden Maaßregeln ergreifen, ohne daß die Stände

diese kennen; denn welche Maaßregeln dies seien, welchen Character sie haben werden, läßt sich im voraus nicht bestimmen, und wenn die Regierung noch so schlimme und harte Bestimmungen gegen den Uebertritt von der römisch-katholischen zur deutsch-katholischen Confession trifft, so würde man ihr keinen Vorwurf machen können; denn sie könnte mit Recht sagen, daß sie dazu von den Ständen selbst ermächtigt worden sei.

Staatsminister v. Bietersheim: Weit entfernt, dem Antrage das Wort reden zu wollen, will ich nur darauf aufmerksam machen, worauf es ankommt, daß das Mandat von 1827, welches übrigens nicht von Katholiken und Protestanten handelt, sondern nur von dem Uebertritt von einer anerkannten Confession zu einer andern, auf die neuen Glaubensgenossen um deswillen nicht Anwendung leiden kann, weil sie noch nicht als Confession anerkannt worden sind, folglich ist die Regierung nicht ermächtigt, die Bestimmungen des Mandats auf sie anzuwenden. Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache und wird nothwendige Folge der ständischen Beschlüsse sein, daß auf legale Weise constatirt werde, welcher Confession dieser oder jener Staatsbürger angehört, theils wegen der Parochiallasten, theils wegen der Taufen. Weil nämlich über die Eintragung derselben in die evangelischen Kirchenbücher bestimmte Vorschriften beantragt worden sind, muß man wissen, ob Jemand Neu-Katholik ist oder nicht, und das muß auf legale Weise ausgesprochen werden. Deshalb geht der Antrag dahin, daß diese Formalität auf legale Weise ergänzt werden könnte. Es kann dies dadurch geschehen, daß Jemand bei der Ortsobrigkeit erklärt, er wolle zu der neuen Confession übergehen, aber auf irgend eine Weise muß dies constatirt werden, sonst würde die größte Verwirrung entstehen. Etwas Anderes hat man darunter nicht verstanden, und weil die Staatsregierung sich nicht ermächtigt halten kann, die Vorschriften des Gesetzes, welches nach seiner Ueberschrift auf die neuen Glaubensgenossen keine Anwendung leidet, auf sie anzuwenden, hat die Deputation der ersten Kammer, so wie der geehrten zweiten Kammer diesen Antrag unterstützt.

Abg. Klien: Ich will mir nur die einzige Bemerkung erlauben, daß ich gegen den Antrag stimmen werde, weil er mir überflüssig erscheint, indem diese Bestimmung bereits im Criminalgesetzbuche enthalten ist.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe zu entgegnen, daß die Anwendung des angezogenen Paragraphen des Mandats sich von selbst nicht versteht. Das Mandat von 1827 handelt bloß von anerkannten Religionsgesellschaften. Es ist demnach nothwendig, daß im Sinne jenes Antrags Bestimmung getroffen werde; sonst entsteht eine Lücke. Zu diesem Antrage wurde die Deputation insonderheit durch dasjenige bestimmt, was in dieser Beziehung von den Vorständen unserer Kirche in der ersten Kammer geäußert worden ist, sie haben darin die Nothwendigkeit